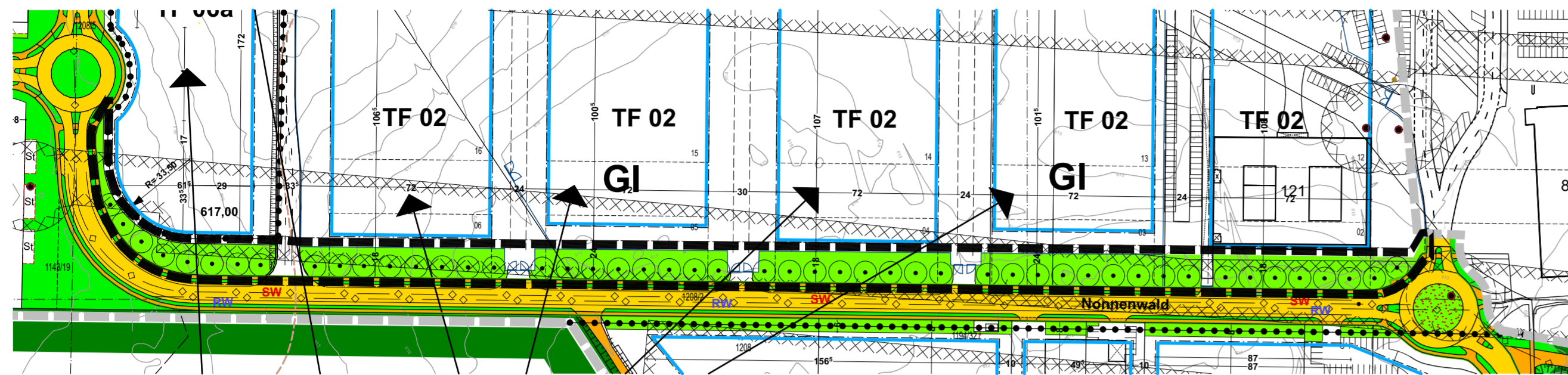


7. Änderung Bebauungsplan "Industriepark Nonnenwald" Teil C der Stadt Penzberg

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB



Kartengrundlage: amtliche Katasterblätter
 überplante Fläche: 11.003 m²
 Maßentnahme:
 Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.
 Keine Gewähr für Maßhaltigkeit.
 Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Lageplan 1:2000

Präambel

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung vom 14.08.2007 (BayBO, GVBl S. 588, BayRS 2132-1-B) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GO, GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-1), folgenden Bebauungsplan als Satzung:

§ 1
 Änderung des Bebauungsplanes „Industriepark Nonnenwald“: Der Bebauungsplan „Industriepark Nonnenwald“ der Stadt Penzberg vom 13.05.2014 wird wie folgt ergänzt und geändert:

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans rechtswirksam seit 25.07.2015

A Festsetzungen

1. Grenzen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches 7. Änderung des B-Plans "Industriepark Nonnenwald"
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des ursprünglichen B-Plans "Industriepark Nonnenwald"

2. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

2.1 Flächen des früheren Bergbaus

- Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen Einwirkungen des früheren Bergbaus erforderlich werden können (§ 9 Abs. 5 BauGB).

2.2 Grünflächen

- private Grünfläche

2.3

- zu erhaltender Baum
 Aus betriebstechnischen Gründen, z. B. für die Schaffung einer notwendigen Zufahrt oder zum Zweck von Baustelleneinrichtungen, darf der Baum entfernt werden. Dafür ist an anderer Stelle im Bereich zwischen Werksgelände und der Straße "Nonnenwald" eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

3. Fläche und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die entfallende Ausgleichsfläche M12 auf der Teilfläche des Flurstücks 1226 wird durch Ausgleichsflächen und Maßnahmen auf den Flurstücken 2255 und 2256 der Gemarkung Antdorf (Ökokonto Hangquellmoor Breunetsried) ersetzt. Dies ist durch notarielle Vereinbarungen zu sichern.

B. Für den Geltungsbereich werden folgende Hinweise durch Planzeichen festgesetzt:

1. 612 Höhenlinien mit N.N. Höhen

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss
 Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in der Sitzung vom 29.07.2025 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die 7. Änderung des Bebauungsplans „Industriepark Nonnenwald“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am durch öffentlichen Aushang und durch Amtsblatt Nr. bekannt gemacht.

Penzberg, den _____ Stadt Penzberg

 Stefan Korpan
 Erster Bürgermeister

2. Beteiligung der Öffentlichkeit
 Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplans „Industriepark Nonnenwald“ Teil C wurde in der Fassung vom 20.03.2026 (mit der Begründung) gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Dies wurde am ortsüblich durch Amtsblatt Nr. bekannt gemacht.

Penzberg, den _____ Stadt Penzberg

 Stefan Korpan
 Erster Bürgermeister

3. Beteiligung der Behörden
 Zum Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplans „Industriepark Nonnenwald“ Teil C in der Fassung vom 20.03.2026 wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Penzberg, den _____ Stadt Penzberg

 Stefan Korpan
 Erster Bürgermeister

4. Satzungsbeschluss
 Die Stadt Penzberg hat mit Beschluss des Stadtrats vom die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Industriepark Nonnenwald“ Teil C in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Penzberg, den _____ Stadt Penzberg

 Stefan Korpan
 Erster Bürgermeister

5. Ausgefertigt

Penzberg, den _____ Stadt Penzberg

 Stefan Korpan
 Erster Bürgermeister

6. Bekanntmachung
 Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am durch Amtsblatt Nr. ortsüblich bekannt gemacht.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Industriepark Nonnenwald“ Teil C ist damit gem. § 10 Abs.3 BauGB in Kraft getreten.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Industriepark Nonnenwald“ Teil C wird mit dem zeichnerischen Teil, Satzungstext und Begründung zu den üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nummer. P 225, Bauverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
 Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs.2 BauGB).

Penzberg, den _____ Stadt Penzberg

 Stefan Korpan
 Erster Bürgermeister

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften – sowie die Vorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, die Vorschriften über die Begründung zur Satzung, sowie die Vorschriften bezüglich der Beschlussfassung über die Aufstellung der Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung, im Zuge der von der Gemeinde gem. § 1 Abs. 6 BauGB vorzunehmenden gerechten Abwägungen der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander, sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzungen oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Penzberg, den _____ Stadt Penzberg

 Stefan Korpan
 Erster Bürgermeister

7. Änderung des Bebauungsplans "Industriepark Nonnenwald" Teil C der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

